

1976 07 16

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Hilfsfondsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hilfsfondsgesetz, BGBl. Nr. 25/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 178/1962, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Gesetzes hat die Wortfolge „die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben,“ zu entfallen.

2. Nach § 1 a wird folgender § 1 b eingefügt:

§ 1 b. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, dem Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte einen weiteren Betrag von 440 Mill. S zu widmen, der in folgenden Teilbeträgen anzuweisen ist:

Innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und

ab 1. Jänner 1977 am Ende jedes Vierteljahres 30 Mill. S;

am 30. Juni 1980 der sich ergebende Rest von 20 Mill. S.

(2) Der im Abs. 1 genannte Betrag ist nach Maßgabe besonderer Bestimmungen der Fondsstatuten zur Leistung von Aushilfen an bedürftige Personen zu verwenden, die

1. in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 8. Mai 1945, jedoch vor dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes, in ihrem Aufenthaltsort aus politischen Gründen, welcher Art immer, besonders wegen ihrer Abstammung, Religion oder Nationalität — mit Ausnahme wegen nationalsozialistischer Betätigung — verfolgt worden sind und

2. am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben oder am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger gewesen sind oder vor dem 13. März 1938 mindestens zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt in Österreich gehabt haben.

(3) Eine Person gilt stets als bedürftig, wenn sie aus den in Abs. 2 Z. 1 genannten Gründen verfolgt worden ist und nachweisbar in diesem Zusammenhang entweder mindestens ein Jahr, sofern die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war, mindestens sechs Monate in Haft war oder durch eine dauernde Gesundheitsschädigung als Folge einer Haft oder Mißhandlung im Zusammenhang mit einer Verfolgung (Abs. 2 Z. 1) in ihrer Erwerbstätigkeit um mindestens 50% vermindert ist und entweder

1. selbst oder dessen Ehegatte oder Lebensgefährte an beiderseitiger Blindheit oder Taubheit, an Krebs, an Lähmung infolge eines Gehirntumors, an multipler Sklerose oder an Herzschwäche leidet, die das Verlassen der Wohnung unmöglich macht, oder an beiden Beinen oder Armen gelähmt ist oder diese verloren hat oder

2. in einem aus öffentlichen oder privaten Mitteln subventionierten Alters- oder Pflegeheim wohnt und die Kosten zum überwiegenden Teil von einem Dritten bezahlt werden oder

3. im Jahre 1906 oder vorher geboren ist.

(4) Die an eine Person, welche die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt (Verfolgter), zu leistende Aushilfe beträgt dem Grad der Bedürftigkeit entsprechend höchstens 15 000 S, mindestens jedoch 3 000 S. In den Fondsstatuten ist sicherzustellen, daß ein Verfolgter, der die besonderen Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt,

vorweg eine zusätzliche Leistung von 15.000 S erhält.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Leistung einer Aushilfe besteht nicht.

(6) Der Fonds trägt die Kosten seiner Verwaltung.

(7) Die bei Auflösung des Fonds nicht verbleibenden Mittel sind dem Bund abzuführen."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über die Gewährung einer Aushilfe zur Milderung von Härten infolge bestimmter Vermögensverluste (Aushilfegesetz) in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Durch die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen haben zahlreiche physische Personen einschließlich Verfolgter Vermögensverluste erlitten, die vielfach die Vernichtung ihrer Existenzgrundlage bedeuten haben. Soweit der Republik Österreich durch den Staatsvertrag Verpflichtungen zur Regelung solcher Schäden auferlegt wurden, sind diese voll erfüllt worden. Darüber hinaus sollen nunmehr als abschließende Regelung auf Grund der Beratungen des mit Beschluß der Bundesregierung eingesetzten Ausschusses zur Erarbeitung eines Gesamtkonzepts für noch offene Entschädigungsfragen physische Personen, die heute in beengten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, eine einmalige Aushilfe bis zu 15 000 S erhalten. Diese Aushilferegelung für Sachgeschädigte soll besonders den aus den Vertreibungsgebieten nach Österreich gelangten vollsudetischen Heimatvertriebenen zugute kommen.

Im Sinne der Bestimmungen des Art. 26 des Staatsvertrages soll im Falle der Verwirklichung der in Aussicht genommenen Regelung für Sachgeschädigte auch Verfolgten eine den Voraussetzungen und der Höhe nach gleiche Aushilfe zukommen. Diese Aushilfe wird aus rassistischen oder politischen Gründen verfolgten Personen, die geschädigt worden sind, einschließlich den Nationalitätengeschädigten, wie z. B. den in der Zeit zwischen 1938 und 1945 aus Österreich zwangsweise abgesiedelten Slowenen, ohne Rücksicht auf ihren derzeitigen Wohnsitz gewährt werden, wenn sie zu bestimmten Zeitpunkten oder während einer gewissen Zeit hindurch zu Österreich in einem Naheverhältnis gestanden sind.

Obwohl die Republik Österreich diese Verfolgungsmaßnahmen nicht gesetzt hat und recht-

lich zu einer solchen Leistung auch nicht verpflichtet ist, beabsichtigt sie doch, besonders aus Verbundenheit mit ihren früheren Staatsbürgern, zur Milderung einer bestehenden beengten wirtschaftlichen Lage beizutragen.

Da für eine solche Hilfsmaßnahme an Nichtsachgeschädigte eine Bundeskompetenz aus den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht abgeleitet werden kann, wurde der Weg gewählt, dem im Gesetz umschriebenen Personenkreis diese Aushilfe durch einen aus Bundesmitteln dotierten Fonds zukommen zu lassen. Der durch das Bundesgesetz vom 18. Jänner 1956, BGBl. Nr. 25, errichtete und derzeit noch bestehende Hilfsfonds hat sich bei der Verteilung von Mitteln an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben, bewährt und verfügt neben der erforderlichen Praxis auch über umfangreiches Archivmaterial zur Durchführung solcher Aufgaben. Es war daher sinnvoll, diesen bestehenden Fonds durch eine Novelle auch mit dieser neuen Aufgabe zu betrauen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Leistung aus Fondsmitteln ist nicht gegeben. Bei der Gewährung von Aushilfen an den begünstigten Personenkreis handelt es sich auch nicht um eine Wiedergutmachung, sondern um eine Maßnahme, für die die gegenwärtige beengte wirtschaftliche und finanzielle Lage des Empfängers maßgebend ist.

Der Fonds wird mit 440 Mill. S dotiert. Für das Jahr 1976 ist eine Dotation von 30 Mill. S im Budget enthalten; in den folgenden Jahren wird für die Bedeckung des erforderlichen Aufwandes in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 57 vorzusehen sein. Eine Erhöhung des Personalstandes ist mit der Durchführung des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht verbunden.